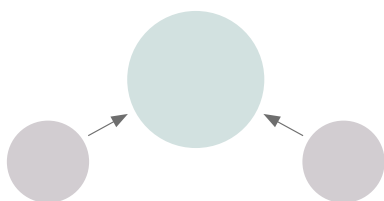


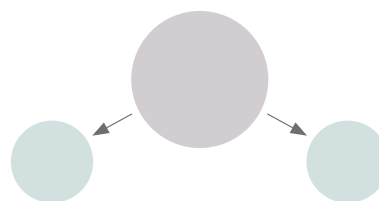
BEISPIELE UND ANLEITUNG FÜR REIBUNGSLOSE UMGRÜNDUNGEN

Betriebsumgründungen



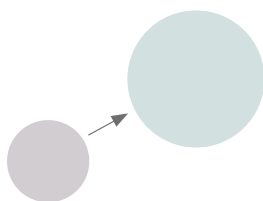
Verschmelzung mehrerer Unternehmen in ein neues Unternehmen

- Für das neue Unternehmen ist ein neuer Beitrittsantrag für die Vorsorgekasse notwendig.
- Die neue(n) Beitragskontonummer(n) werden von der ÖGK vergeben.
- Meldegrund „12“ für Ummeldung der MitarbeiterInnen.
- Wir empfehlen, zusätzlich auch eine neue Betriebsvereinbarung zu erstellen.



Abspaltung von Betriebsteilen in ein neues Unternehmen

- Für das neue Unternehmen ist ein neuer Beitrittsantrag für die Vorsorgekasse notwendig.
- Die neue(n) Beitragskontonummer(n) werden von der ÖGK vergeben.
- Meldegrund „12“ für Ummeldung der MitarbeiterInnen.
- Die alte Betriebsvereinbarung gilt für das alte und für das abgespaltene Unternehmen unverändert weiter.



Eingliederung von Betriebsteilen oder Aufnahme eines anderen Unternehmens in ein bestehendes Unternehmen

- Keine neue Beitragskontonummer, daher auch kein neuer Beitrittsantrag erforderlich.
- Meldegrund „12“ für Ummeldung der MitarbeiterInnen.
- Die bestehende Betriebsvereinbarung des aufnehmenden Betriebs geht vor.



Änderung der Gesellschaftsform

- Firmenbuchauszug notwendig.
- Bei Änderung des Managements: auch Ausweiskopie des/der Zeichnungsberechtigten mitschicken.
- Kein neuer Beitrittsantrag erforderlich.
- Keine neue Beitragskontonummer und keine Änderung bei den Meldungen erforderlich.

DIE WICHTIGSTEN FRAGEN UND ANTWORTEN IM ÜBERBLICK

Warum ist der Meldegrund „12“ so wichtig?

Der Meldegrund „12“ löst keinen Verfügungsanspruch aus. Das Kapital bleibt als (beitragsfreie oder aufrechte) Anwartschaft in der Vorsorgekasse erhalten.

Wird ein anderer Abmeldegrund verwendet, so kommt es unweigerlich zur automatischen Meldung von Arbeitsende (Austritt) und neuem Arbeitsverhältnis (Neueintritt) der MitarbeiterInnen an die Vorsorgekasse. Dadurch entsteht ungewollt ein Verfügungsanspruch. Alle somit – irrtümlich – Verfügungsberechtigten erhalten dann ein Verfügungsschreiben und können auch die Auszahlung der Anwartschaft beantragen. Da es sich um einen automatisierten Ablauf handelt, kann die Vorsorgekasse diesen nicht stoppen. Tipp: korrekte Umsetzung mit Meldegrund „12“.

Wann muss ich einen neuen Beitrittsantrag ausfüllen?

Für jedes neu gegründete Unternehmen, d.h. bei Verschmelzung mehrerer Unternehmen in ein neues Unternehmen sowie bei Abspaltung von Betriebsteilen in ein neues Unternehmen.

Was muss ich der GKK mitteilen?

Für die Übernahme bestehender MitarbeiterInnen verwenden Sie bitte den Meldegrund „12“. Somit entsteht kein Verfügungsanspruch und die Beitragszahlung läuft unverändert weiter.

Was muss ich der Allianz Vorsorgekasse bekanntgeben?

Jede neue Beitragskontonummer, sei es durch neue Betriebsstätten oder freie ArbeitnehmerInnen, die Sie von der GKK erhalten, muss unbedingt in **schriftlicher Form** (gerne auch per E-Mail gleich direkt an meinevk@allianz.at) an uns gemeldet werden! Bitte geben Sie dabei auch immer den aktuellen Firmennamen an. Dies gilt natürlich auch bei Änderung des Firmennamens.

Wie komme ich zu einem neuen Beitrittsantrag?

Sie können diesen unter www.allianzvka.at ausfüllen, ausdrucken und firmenmäßig zeichnen.

Neben dem Antrag benötigen wir noch einen amtlichen Lichtbildausweis der zeichnungsberechtigten Person(en) sowie einen aktuellen Firmenbuchauszug.

Tipp: Sie können die Unterlagen einfach einscannen oder fotografieren und an meinevk@allianz.at senden!

KONTAKT

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Post: Allianz Vorsorgekasse AG
Wiedner Gürtel 9–13
1100 Wien

Telefon: 01/546 22-567

E-Mail: servicekasse@allianz.at

Besuchen Sie auch unsere Homepage unter www.allianzvka.at

